

03.07.92

G - Fz - In

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Verordnung über Maßstäbe und Grundsätze für den Personalbedarf in der Krankenpflege (Pflege-Personalverordnung)

- Antrag des Landes Hessen -

Punkt 23 der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992

A

1. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, die Beratung zu vertagen.

Begründung:

Der in dem EntschlieÙungsantrag angesprochene Fragenkomplex sollte im Zusammenhang mit dem Gesundheitsstrukturgesetzentwurf behandelt werden, den die Bundesregierung voraussichtlich bereits Ende August 1992 dem Bundesrat zur Behandlung in der ersten Plenarsitzung nach der Sommerpause zuleiten wird.

- 2 -

Ausgeliefert am 03. JULI 1992

B

Der federführende Gesundheitsausschuß (G) und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) empfehlen dem Bundesrat, die Empfehlung mit folgender Maßgabe zu fassen:

G
In 2. Der Tenor der EntschlieÙung ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihm umgehend eine Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes für das Fachpersonal für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege zuzuleiten."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Notwendige Änderung, da das Inkrafttreten der Pflege-Personalverordnung zum 1. August 1992 nicht realisierbar ist.

G 3. Der 4. Absatz der Begründung ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundesrat ist der Auffassung, daß - unabhängig vom Zeitablauf der Beratungen zum Entwurf des vorgesehenen Gesundheitsstrukturgesetzes - die Pflege-Personalverordnung frühestmöglich in Kraft treten muß, damit ausreichend Zeit für die Erörterung mit den Pflegesatzparteien besteht und die Pflege-Personalverordnung im Rahmen der Pflegesatzverhandlungen für das Jahr 1993 Anwendung finden kann."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die ursprüngliche Zeitplanung kann nicht mehr eingehalten werden.